

Allianz Trade

Vertrauensschadenversicherung für kleine und mittlere Unternehmen

Allgemeine Versicherungsbedingungen, Version 2024 (AVB VSV KMU 2024)

Dieses Produkt schützt die versicherten Unternehmen vor Sach- und Vermögensschäden, unmittelbar verursacht durch vorsätzliche Straftaten oder vorsätzliche unerlaubte Handlungen sowie durch wissentliche Pflichtverletzungen von Mitarbeitern. Darüber hinaus sind bestimmte Kosten und Folgeschäden im Schadenszusammenhang versichert.

- § 1 Straftaten und Vorsatztaten**
- § 2 Wissentliche Pflichtverletzung**
- § 3 Kosten und Folgeschäden**
- § 4 Nicht versicherte Schäden (Ausschlüsse)**
- § 5 Versicherte Unternehmen**
- § 6 Dritte**
- § 7 Versicherter Zeitraum und Rückwärtsversicherung**
- § 8 Versicherungsbeginn**
- § 9 Versicherungsende**
- § 10 Ende des Versicherungsvertrages**
- § 11 Anzeigefrist und Nachmeldemöglichkeit**
- § 12 Versicherungssumme**
- § 13 Vorläufige Entschädigung**
- § 14 Rechte aus dem Versicherungsvertrag**
- § 15 Kein Einwand bei grober Fahrlässigkeit**
- § 16 Wirtschafts- und Handelssanktionen**
- § 17 Prämie**
- § 18 Versicherungsteuer und sonstige Abgaben**
- § 19 Vertragswährung**
- § 20 Rechtsübergang**
- § 21 Textform für Erklärungen**
- § 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

§ 1 Straftaten und Vorsatztaten

Es besteht Versicherungsschutz für Sach- und Vermögensschäden, die durch

- vorsätzliche Straftaten im Sinne der gesetzlichen Strafvorschriften oder
- vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten,

1. einem versicherten Unternehmen unmittelbar zugefügt werden (Versicherungsfall), oder

2. einem Dritten unmittelbar zugefügt werden und dem versicherten Unternehmen dadurch entstehen, dass dieses dem Dritten den Schaden aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ersetzt hat (Versicherungsfall).

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass sich der Tathergang den der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (nachfolgend EH) vorliegenden Unterlagen oder behördlichen Ermittlungsergebnissen entnehmen lässt.

Für einen Schaden über EUR 50.000,00 setzt eine Entschädigungsleistung zusätzlich voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe der ihm gegenüber bestehenden Schadenersatzpflicht des Täters nachweist. Dies gilt nur, wenn der Täter identifiziert wurde und für das versicherte Unternehmen aufgrund eines Vertrags oder im Rahmen eines Auftragsverhältnisses tätig war.

EH zahlt bei einem Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung einer Sache entsteht, eine Entschädigung in Höhe der notwendigen und angemessenen Wiederbeschaffungskosten dieser Sache. Beim Verlust von Daten zahlt EH eine Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten.

Unter Allianz Trade werden verschiedene Dienstleistungen von Euler Hermes angeboten.

§ 2 Wissentliche Pflichtverletzung

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen von einem Arbeitnehmer, der nicht Geschäftsführer ist, einer Aushilfe, einem Volontär, einem Auszubildenden, einem Praktikanten, einem Heimarbeiter oder einem Studenten (im Folgenden: Mitarbeiter), die/der jeweils für ein versichertes Unternehmen tätig ist und identifiziert wurde, durch wissentliche Pflichtverletzungen unmittelbar zugefügt werden (Versicherungsfall).

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe der ihm gegenüber bestehenden Schadenersatzpflicht nachweist. Im Übrigen gilt § 1 letzter Absatz.

§ 3 Kosten und Folgeschäden

Vorbehaltlich der in § 4 vereinbarten Ausschlüsse sind im Rahmen der Versicherungssumme folgende Kosten und Folgeschäden versichert, die einem versicherten Unternehmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall nachweislich entstanden sind:

1. interne und externe Schadenermittlungskosten;
2. entgangener Gewinn für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt eines Versicherungsfalles;
3. Aufwendungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs, die ohne den Versicherungsfall nicht entstanden wären, begrenzt auf sechs Monate ab Eintritt des Versicherungsfalles;
4. Vertragsstrafen, die an Dritte aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung gezahlt wurden;
5. Kosten zur Minderung eines eingetretenen Reputationsschadens, nicht der Reputationsschaden selbst;
6. interne und externe Rechtsverfolgungskosten, um eigene Schadenersatz-, Auskunfts-, Herausgabe- oder Unterlassungsansprüche durchzusetzen oder um solche Ansprüche abzuwehren, die Dritte geltend machen.

Rechtsverfolgungskosten gemäß Nr. 6 werden auch dann erstattet, wenn kein versicherter Schaden vorliegt. Kosten und Folgeschäden gemäß Nrn. 1 bis 5 werden nicht erstattet, wenn kein versicherter Schaden vorliegt.

§ 4 Nicht versicherte Schäden (Ausschlüsse)

Folgende Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Schäden, die mittelbar verursacht werden (z. B. Zinsen, Löse-, Erpressungs- und Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierungen und Betriebsunterbrechungen, Reputationsschäden, entgangener Gewinn), es sei denn, diese Schäden sind aufgrund der AVB ausdrücklich mitversichert.
2. Schäden, die durch die Zahlung von Geldstrafen, Bußgeldern, sonstigen staatlichen Zahlungsanordnungen oder öffentlichen Abgaben verursacht worden sind.
3. Schäden, die im Zusammenhang mit folgenden Geschäftsaktivitäten entstehen:
 - Durchführung von Geld- und Werttransporten,
 - Forderungsankauf durch ein versichertes Unternehmen im Rahmen eines Factoringgeschäfts,
 - gewerbsmäßiges Vermieten, Verpachten oder Verleasen, es sei denn, der darauf entfallende Umsatzanteil ist unter 5 % des Umsatzes der letzten zwölf Monate vor Entdeckung des Versicherungsfalles.

Ein Zusammenhang liegt vor, wenn der Schaden ohne diese Geschäftsaktivitäten nicht entstanden wäre.

4. Schäden, die durch unerlaubtes rechtswidriges Einwirken Dritter auf die Informationstechnik (IT) eines versicherten Unternehmens oder eines anderen Dritten verursacht werden (Hackerschäden).

Die IT umfasst alle zur elektronischen Datenverarbeitung rechtmäßig genutzte Soft- und Hardware inklusive Daten, Datenbanken und Telefonanlagen sowie Kommunikationsmittel zwischen dem versicherten Unternehmen und seinen Geschäftspartnern.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden durch Computerbetrug im Sinne des § 263a StGB.

5. Schäden, die im Zusammenhang mit tatsächlichen oder fingierten Finanzierungsgeschäften (Krediten, Darlehen oder Bürgschaften), Finetradinggeschäften oder dem von einem versicherten Unternehmen veranlassten tatsächlichen Erwerb von Unternehmen oder Immobilien entstanden sind. Ein Zusammenhang liegt vor, wenn ohne das tatsächliche oder fingierte Finanzierungs- oder Finetradinggeschäft oder das tatsächliche Erwerbsgeschäft der Schaden nicht eingetreten wäre.

Dies gilt nur, wenn das versicherte geschädigte Unternehmen oder der geschädigte Dritte gewerbsmäßig Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) betreibt bzw. erbringt.

6. Schäden, bei denen sich ein Risiko verwirklicht hat, das in einer Betriebsstätte eines versicherten Unternehmens außerhalb eines Staates des EWR belegen war.
7. Schäden, die durch Verletzung internationaler Wirtschafts- oder Handelssanktionen (z. B. der UN oder EU) oder nationaler Wirtschafts- oder Handelssanktionen verursacht worden sind.
8. Schäden, die von einer Person verursacht werden, von der ein Geschäftsführer, Vorstand oder ein Mitglied eines vergleichbaren Leitungsorgans eines versicherten Unternehmens wusste, dass diese Person bereits zuvor ein versichertes Unternehmen geschädigt hatte (Wiederholungstäter).
9. Schäden und Aufwendungen, die durch einen Personenschaden entstanden sind.
10. Schäden, die durch das Abhandenkommen oder die Entwendung von kryptografischen Schlüsseln oder Kryptowerten (Gesamtheit aller digitalen Vermögenswerte wie beispielsweise Kryptowährungen, Tokens oder Coins) entstanden sind, sowie alle Schäden, die durch Handel, Bezahlvorgänge, die Verwahrung, Verwaltung oder Sicherung von Kryptowerten oder kryptografischen Schlüsseln oder ein Investitionsgeschäft in Kryptowerte verursacht werden.
11. Schäden, die von Dritten durch
 - Diebstahl aus oder von Fahrzeugen,
 - Einbruchdiebstahl gemäß § 243 StGB,
 - Sachbeschädigung (insbesondere Vandalismus)
 verursacht werden.
12. Schäden, die durch den Einsatz von Feuer oder Leitungswasser verursacht worden sind.
13. Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Terror, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes überwiegend mitverursacht worden sind.

§ 5 Versicherte Unternehmen

Versicherte Unternehmen sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Unternehmen.

1. Ein Unternehmen ist unter den folgenden Voraussetzungen automatisch mitversichert:

- a) Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen auszuüben, indem er
 - die absolute Mehrheit der Gesellschaftsanteile besitzt, oder
 - die absolute Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter ausüben kann, oder
 - Gesellschafter ist und das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen, oder
 - Gesellschafter ist und das Recht hat, bei Versammlungen des Vorstandes oder eines vergleichbaren Leitungsorgans die Mehrheit der Stimmen abzugeben, oder
 - Gesellschafter ist und aufgrund eines Vertrages oder einer Satzung das Recht hat, die Finanz- und Geschäftspolitik zu bestimmen,

und

b) das Unternehmen hat seinen Geschäftssitz in einem Staat des EWR.

2. Automatisch mitversichert ist auch ein Unternehmen, auf das ein mitversichertes Unternehmen gemäß Nr. 1a beherrschenden Einfluss ausüben kann und das seinen Geschäftssitz in einem Staat des EWR hat.

§ 6 Dritte

Dritter ist jeder, der weder versichertes Unternehmen noch Mitarbeiter, Zeitarbeitskraft, Geschäftsführer, Vorstand oder Mitglied eines vergleichbaren Leitungsorgans oder Mitglied eines Aufsichtsorgans eines versicherten Unternehmens ist.

§ 7 Versicherter Zeitraum und Rückwärtsversicherung

Versicherungsschutz besteht für alle im Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Versicherungsende von den versicherten Unternehmen entdeckten Versicherungsfälle. Der Versicherungsfall gilt mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch ein versichertes Unternehmen als entdeckt.

Für den Versicherungsschutz sind die zum Zeitpunkt der Entdeckung des Versicherungsfalles geltenden vertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

Für den Versicherungsnehmer und die bei dessen Versicherungsbeginn mitversicherten Unternehmen besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor Versicherungsbeginn verursacht wurden (Rückwärtsversicherung). Das gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen der Versicherungsnehmer oder das geschädigte mitversicherte Unternehmen bei Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer Kenntnis hatte.

Auch für Unternehmen, die erst nach dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Versicherungsnehmer mitversicherte Unternehmen sind, besteht eine Rückwärtsversicherung. Das gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen der Versicherungsnehmer oder das geschädigte mitversicherte Unternehmen Kenntnis hatte, bevor es mitversichert war.

§ 8 Versicherungsbeginn

Der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ergibt sich für den Versicherungsnehmer und für die Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllen, aus dem Versicherungsschein.

Erfüllt ein Unternehmen erst nach Versicherungsbeginn die Voraussetzungen gemäß § 5, ist es ab diesem Zeitpunkt mitversichert.

§ 9 Versicherungsende

Das Versicherungsende tritt mit dem Zeitpunkt des Endes des Versicherungsvertrages ein.

Das Versicherungsende für ein mitversichertes Unternehmen tritt bereits vor dem Ende des Versicherungsvertrages

- in dem Zeitpunkt ein, in dem die Voraussetzungen für dessen Mitversicherung nicht mehr erfüllt sind, oder
- zum Ende des laufenden Versicherungsjahres ein, sofern der Versicherungsnehmer drei Monate vor dessen Ablauf die Mitversicherung dieses Unternehmens kündigt.

§ 16 AVB bleibt durch diese Regelungen unberührt.

§ 10 Ende des Versicherungsvertrages

Der Zeitpunkt des Endes des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag

verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ende vom Versicherungsnehmer oder von EH gekündigt wird.

Nach Anzeige eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch EH den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht zugehen.

Bei einer Kündigung durch EH muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden. Bei einer Kündigung durch den Versicherungsnehmer kann dieser bestimmen, wann die Kündigung wirksam wird, jedoch spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Bestimmt der Versicherungsnehmer keinen Zeitpunkt, wird seine Kündigung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam.

§ 11 Anzeigefrist und Nachmeldemöglichkeit

Versicherungsfälle, die gemäß § 7 Absatz 1 im versicherten Zeitraum entdeckt werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn sie EH später als 36 Monate, nachdem das Versicherungsende für das geschädigte versicherte Unternehmen eingetreten ist, angezeigt werden (Ausschlussfrist).

In Erweiterung von § 7 Absatz 1 besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten, nachdem das Versicherungsende für das geschädigte versicherte Unternehmen eingetreten ist, entdeckt und EH angezeigt werden, sofern der Schaden bis zu dessen Versicherungsende verursacht wurde.

Für diese Versicherungsfälle ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall im Zeitpunkt der Entdeckung in den Deckungsbereich eines anderen Versicherungsvertrages fällt. Dies gilt unabhängig davon, ob ein versichertes Unternehmen aufgrund des anderen Versicherungsvertrages eine Leistung von dem anderen Versicherer beanspruchen kann oder die Leistung begrenzt, ausgeschlossen oder nicht durchsetzbar ist.

§ 12 Versicherungssumme

1. Die vereinbarte Versicherungssumme steht dreifach maximiert zur Verfügung und begrenzt die von EH zu leistenden Zahlungen (Entschädigungen und Kostenerstattungen) wie folgt:

- Die zum Zeitpunkt der Entdeckung eines Versicherungsfalles vereinbarte Versicherungssumme stellt die Höchstsumme der für jeden Versicherungsfall zu leistenden Zahlungen dar.
- Die Höchstsumme der für sämtliche während des Versicherungsjahres von allen versicherten Unternehmen entdeckten Versicherungsfälle zu leistenden Zahlungen beträgt insgesamt das Dreifache der Versicherungssumme (Jahreshöchstentschädigung).

Es gilt als ein einheitlicher Versicherungsfall, wenn von einer Person allein oder gemeinschaftlich mit weiteren Personen mehrere Schäden verursacht werden.

2. Sofern eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, wird diese bei jedem Versicherungsfall in Abzug gebracht. Die Versicherungssumme steht im Anschluss an die Selbstbeteiligung zur Verfügung.

3. Versicherungsfälle, die gemäß § 11 Absatz 2 entdeckt werden, nachdem für das geschädigte versicherte Unternehmen das Versicherungsende eingetreten ist, werden in Abänderung von Nr. 1 und § 7 Abs. 2 dem Versicherungsjahr zugeordnet, in das der Tag des Versicherungsendes fällt. Die für dieses Versicherungsjahr vereinbarte Versicherungssumme bleibt unverändert. Entsprechend sind für den Versicherungsschutz die zum Zeitpunkt des Versicherungsendes geltenden vertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

§ 13 Vorläufige Entschädigung

1. Sofern ein gemeldeter Schadensfall die Voraussetzungen für einen Versicherungsfall erfüllt, aber der Nachweis der Schadenersatzpflicht im Sinne von § 1 Absatz 3 noch nicht erbracht ist, kann eine vorläufige Entschädigung unter Rückforderungsvorbehalt beansprucht werden, wenn

- beim Zivil- bzw. Arbeitsgericht eine Schadenersatzklage aufgrund vorsätzlicher unerlaubter Handlungen eingereicht worden ist oder
- eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat oder
- ein Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers vorliegt, das angefochten worden ist.

EH ist berechtigt, die sich aufgrund des Versicherungsvertrages, der AVB oder der gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einwendungen, Einreden und Ausschlüsse auch bei der Beanspruchung einer vorläufigen Entschädigung geltend zu machen.

2. Die vorläufige Entschädigung beträgt maximal 50%

- der eingeklagten Hauptforderung,
- des aus der Anklageschrift hervorgehenden Vermögensschadens oder
- der im angefochtenen Schuldanerkenntnis anerkannten Forderung

und ist begrenzt auf den Betrag, der als abschließende Entschädigung beansprucht werden könnte.

3. Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt der Rückforderung entfällt, wenn

- sich aus einem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafgerichtlichen Verfahren ergibt, dass ein versicherter Schaden in mindestens der Höhe der vorläufigen Entschädigung vorliegt, oder
- die Rechtswirksamkeit des angefochtenen Schuldanerkenntnisses gerichtlich rechtskräftig festgestellt wird oder
- EH eine abschließende Entschädigung zahlt.

EH bleibt berechtigt, die sich aufgrund des Versicherungsvertrages, der AVB oder der gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einwendungen, Einreden und Ausschlüsse geltend zu machen.

§ 14 Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Für die mitversicherten Unternehmen schließt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag im eigenen Namen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag und ihre gerichtliche Geltendmachung stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu und nicht den mitversicherten Unternehmen. Das gilt auch, wenn ein mitversichertes Unternehmen den Versicherungsschein besitzt. Die Korrespondenz und der Zahlungsverkehr erfolgen ausschließlich zwischen EH und dem Versicherungsnehmer.

EH ist berechtigt und verpflichtet, die Entschädigung an den Versicherungsnehmer zu zahlen und ihm gegenüber die Kostenerstattung vorzunehmen. Ein mitversichertes Unternehmen ist nicht berechtigt, die Zahlung einer Entschädigung oder eine Kostenerstattung zu verlangen.

Das versicherte Unternehmen, bei dem der Schaden eingetreten ist, muss sich auch die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten (Wissen) der jeweiligen anderen versicherten Unternehmen zurechnen lassen.

Soweit es auf das Wissen eines versicherten Unternehmens ankommt, ist nur das Wissen der Geschäftsführer, Vorstände oder Mitglieder eines vergleichbaren Leitungsorgans der versicherten Unternehmen maßgeblich.

§ 15 Kein Einwand bei grober Fahrlässigkeit

Soweit das versicherte Unternehmen den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat, verzichtet EH auf sein Recht aus § 81 Abs. 2 VVG und wird die Versicherungsleistung deswegen nicht kürzen.

§ 16 Wirtschafts- und Handelssanktionen

Der Versicherungsschutz aufgrund des Versicherungsvertrages erstreckt sich nicht auf Risiken und versicherte Unternehmen, sobald und soweit der Versicherungsschutz, einschließlich der auf dem Versicherungsvertrag beruhenden Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen, für EH relevante Sanktionen verletzen würde. EH zahlt keine Entschädigungen oder sonstige Versicherungsleistungen aus, soweit sie dadurch Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

§ 17 Prämie

Nach Zugang des Versicherungsscheins muss der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen die Erstprämie bezahlen – allerdings erst, sobald die Laufzeit des Vertrags begonnen hat. Die Folgeprämien muss der Versicherungsnehmer jeweils zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres zahlen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, EH für die Berechnung der Folgeprämie auf Anfrage vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres

- die Firmierungen und Anschriften aller versicherten Unternehmen und
- alle Betriebsstätten der versicherten Unternehmen mit der Anzahl der jeweils zu diesem Zeitpunkt dort tätigen Mitarbeiter, Zeitarbeitskräfte, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- und Beiratsmitglieder

mitzuteilen.

Nicht gesondert anzuzeigen sind Veränderungen bei der Anzahl der vorstehend genannten Personen, die nach der Mitteilung eintreten.

Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen, Bauausführungen oder Montagen, die länger als sechs Monate dauern, anzusehen.

Bei der Angabe der Betriebsstätten und der dort tätigen Mitarbeiter ist es ausreichend, wenn jeweils alle in einem Land vorhandenen Betriebsstätten – unabhängig davon, zu welchem versicherten Unternehmen sie gehören – zusammengefasst werden.

Sofern die Angaben des Versicherungsnehmers von den Angaben in seiner vorhergehenden Mitteilung abweichen, wird die Folgeprämie nach den Geschäftsgrundsätzen von EH gegebenenfalls reduziert oder erhöht. Die Prämie für das zum Zeitpunkt der Anfrage laufende Versicherungsjahr bleibt unverändert.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres nach, ist er zur Zahlung der Folgeprämie auf der Grundlage seiner letzten Mitteilung verpflichtet. Sobald er EH die aktuellen Angaben zur Verfügung stellt, wird EH die Folgeprämie gemäß Absatz 2 gegebenenfalls rückwirkend ändern.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres nach, ist er zudem verpflichtet, neben der Prämie einen Betrag in Höhe von EUR 200,00 an EH zu zahlen, sofern EH den Versicherungsnehmer gemahnt hat und dieser die Angaben nicht bis zum Ende des dritten Monats des Versicherungsjahres EH zur Verfügung gestellt hat. Diese Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Mitteilung ohne Verschulden unterlassen hat.

Macht der Versicherungsnehmer zum Nachteil von EH vorsätzlich falsche Angaben, ist er verpflichtet, neben der Prämie einen Betrag in Höhe von 10% der Prämie, die auf der Grundlage der richtigen Angaben zu entrichten ist, an EH zu zahlen.

§ 18 Versicherungsteuer und sonstige Abgaben

Soweit sich der Vertrag auf im Inland belegene Risiken bezieht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer als Steuerschuldner eine eventuell gegenüber dem ursprünglichen Ausweis höhere Versicherungsteuer (z. B. aufgrund geänderter Rechts- oder Gesetzeslage wie Steuersatzwechsel, Verwaltungsanweisungen, Betriebsprüfung und Rechtsprechung) zu tragen.

Soweit sich der Vertrag auf im Ausland belegene Risiken bezieht und sich nach den steuerlichen Vorgaben eine Risikobeleghenheit innerhalb des EWR ergibt, wird die Versicherungsteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen von EH erhoben und abgeführt, soweit EH zur Abführung verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die zur Berechnung und ggf. Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung zu stellen.

Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und wird EH deshalb für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet EH eventuell dann nachzuentrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

§ 19 Vertragswährung

Vertragswährung ist der Euro (EUR).

Entsteht ein Schaden in einer anderen Währung, wird für die Berechnung der Entschädigung der am Tag der Entdeckung des Versicherungsfalles durch die Europäische Zentralbank ermittelte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt.

Werden einem versicherten Unternehmen Kosten in einer anderen Währung in Rechnung gestellt, die nach den Regelungen der AVB erstattungsfähig sind, wird für die Berechnung des Erstattungsbetrages der von der Europäischen Zentralbank ermittelte Referenzwechsellkurs am Tag des Datums der Kostenrechnung zugrunde gelegt.

§ 20 Rechtsübergang

Die dem versicherten Unternehmen zustehenden Ersatzansprüche gegen die oder den Schadenverursacher gehen nach Maßgabe des § 86 VVG auf EH über, soweit eine Entschädigung zum Ausgleich des Schadens gezahlt wurde.

Rechte, die einem versicherten Unternehmen zur Sicherung der Ersatzansprüche gegen die oder den Schadenverursacher eingeräumt worden sind oder aufgrund eines abstrakten Schuldanerkenntnisses bestehen und nicht kraft Gesetzes auf EH übergehen, sind an EH abzutreten.

§ 21 Textform für Erklärungen

Soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, sind alle von EH oder vom Versicherungsnehmer abzugebenden Erklärungen oder Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden.

§ 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, soweit rechtlich zulässig, ist Hamburg. Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.